

Asyl

1

Lies die Informationstexte und beantworte die Fragen in vollständigen Sätzen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Übereinkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und wurde 1951 in Genf beschlossen. Vertragsstaaten der GFK verpflichten sich dazu, Menschen, denen Verfolgung droht, nicht über ihre Grenzen zurückzuschieben oder an der Grenze abzuweisen (Non-Refoulement). Die meisten Länder der Welt, auch Österreich, haben die GFK unterzeichnet.

Als „Flüchtling“ bezeichnet die GFK eine Person, die sich nicht in ihrem Herkunftsland aufhält und auch nicht dorthin zurückkehren kann. Das liegt daran, dass sie in ihrer Heimat auf Grund ihrer Religion, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung, Nationalität oder politischen Überzeugung verfolgt wird.

Asyl kommt vom griechischen Wort „asylos“ und bedeutet „sicher“. Es ist ein Menschenrecht, Asyl zu beantragen. Ein Staat kann einen Asylantrag jedoch ablehnen und die bzw. den Asylwerbenden ins Herkunftsland abschieben.

Das „Dublin III – Übereinkommen“ ist seit 19. Juli 2013 in der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gültig und wird mit 30. Juni 2026 aufgehoben. Es besagt, dass jede bzw. jeder Asylsuchende innerhalb der EU nur einen Asylantrag stellen kann. Der EU-Staat, in den ein Flüchtling zuerst gekommen ist, ist für das Asylverfahren verantwortlich.

A Wann gilt eine Person laut GFK als Flüchtling?

B Welche Auswirkungen hat das Dublin III-Übereinkommen für Asylwerbende?

C Was bedeutet der Begriff „Abschiebung“?
